



Merkblatt zum Antrag auf Sondergenehmigung nach § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) zur Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

Der Antrag auf Sondergenehmigung nach § 7 ArchivG NRW zur Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen wird vom Nutzer schriftlich beim Landesarchiv NRW beantragt – bitte nutzen Sie das entsprechende Formular. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Sachbearbeitung in Verbindung zu setzen. Bitte stellen Sie Ihren Antrag spätestens 10 Werktage vor der geplanten Benutzung. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Landesarchiv NRW.

Die Nutzung des Archivgutes im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen richtet sich nach den §§ 6 bis 7 und § 12 des ArchivG NRW vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 188 ff.). Für Unterlagen, die das Landesarchiv nach § 4 Absatz 4 ArchivG NRW von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten gem. § 7 Abs. 4 ArchivG NRW die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.

Anträge auf Sondergenehmigung nach § 7 ArchivG NRW müssen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungs- und Gebührenverordnung - ArchivNGO NRW) vom 29. Mai 2015 (GV. NRW. 2015, S. 620-622) folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin bzw.
- Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers / der Auftraggeberin, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt;
- Zweck und Gegenstand der Nutzung;
- Thema der Arbeit / des Nutzungsvorhabens mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung;
- Angaben zum Archivgut, dessen Schutzfristen verkürzt werden sollen, in der Regel: Signatur, Titel und Laufzeit; bei Unterlagen, die sich auf eine natürliche Person beziehen auch die jeweiligen Lebensdaten;
- Ausführliche Begründung, warum ein rechtliches, wissenschaftliches oder öffentliches Interesse vorliegt und eine Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das Archivgut besteht (v.a. dass der Nutzungszweck mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann);
- Ggf. Empfehlung, die geeignet ist, den Antrag zu begründen (z.B. Empfehlung des / der betreuenden Hochschullehrers / -lehrerin)
- Evtl. Beantragung einer Erlaubnis zur Anfertigung von Arbeitskopien.